

außerhalb Bayerns:

Körperschaft des öffentlichen Rechts (bzw. rechtsfähig auf Grund öffentlichen Rechts)	32	29,6 %
eingetragene Vereine	59	54,6 %
rechtsfähige Stiftungen	4	3,7 %
Gesellschaften m. b. H.	10	9,3 %
nicht rechtsfähig	108	100,0 %
	<hr/>	
	108	100,0 %

Widersprüche in der Behandlung der klösterlichen Verbände und ihrer Mitglieder auf verschiedenen Gebieten des staatlichen Rechtes

Von P. Prokurator Wilhelm Masnitza SAC., Limburg/Lahn

Vorbemerkung

Als nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches durch Gesetz Nr. 1 der Militärregierung Art. III Ziff. 4 die von der nationalsozialistischen Regierung erlassenen Gesetze und Vorschriften, die Verfolgungsmaßnahmen aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen auslösten, außer Kraft gesetzt wurden, glaubten die Ordensgenossenschaften und Klöster, mit neuer Zuversicht in eine bessere Zukunft blicken zu können. In dieser Hoffnung sahen sie sich gestärkt durch die Übergangsbestimmungen auf steuerlichem Gebiet, die in den Jahren 1946—1948 hinsichtlich der Besteuerung der Orden und Klöster in den verschiedenen Ländern erschienen (Vgl. z. B. Erlaß des Bayr. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. April 1947; Erlaß der Finanz-Leitstelle Hamburg für das britische Besatzungsgebiet vom 27. Februar 1948 u. a. m.)

Mit zunehmender Stabilisierung des im Jahre 1949 entstandenen neuen Staatswesens der Deutschen Bundesrepublik erwies sich jedoch die anfängliche Hoffnung in vieler Hinsicht als trügerischer Schein. Die Orden und Klöster wurden nämlich hinsichtlich ihrer rechtlichen Behandlung auch von Seiten dieses neuen Staates um so manche trübe Erfahrung bereichert.

I. Rechtliche Grundlagen

In unserer gegenwärtigen Staatsform ist im Verhältnis Kirche—Staat die Idee der Trennung von Kirche und Staat mitbestimmend. Vgl. Art. 140 Grundgesetz:

„Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteile dieses Grundgesetzes.“

Artikel 137 der Weimarer Verfassung lautet wie folgt (Auszug):

„1. Es besteht keine Staatskirche.

2. Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebietes unterliegt keinen Beschränkungen.

3. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“

Wichtig ist weiterhin der Hinweis, daß das deutsche zivile Recht in seinem Bereich dem kirchlichen Recht keine Geltung zuerkennt. Zwar sagt das Reichskonkordat, dessen Rechtsbeständigkeit gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichtes nicht mehr bestritten werden kann, in Art. 1:

„Das Deutsche Reich . . . anerkennt das Recht der Katholischen Kirche, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen.“

und in Art. 13:

„Die Katholischen Kirchengemeinden . . . die Orden und religiösen Genossenschaften sowie die unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke der Katholischen Kirche behalten bzw. erlangen die Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich nach den allgemeinen Vorschriften des staatlichen Rechts. Sie bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren; den anderen können die gleichen Rechte nach Maßgabe des für alle geltenden Gesetzes gewährt werden.“

und in Art. 15 Abs. 1:

„Orden und religiöse Genossenschaften unterliegen in Bezug auf ihre Gründung, Niederlassung, die Zahl und — vorbehaltlich Art. 15 Abs. 2 — die Eigenschaften ihrer Mitglieder, ihre Tätigkeit in der Seelsorge, im Unterricht, in Krankenpflege und caritativer Arbeit, in der Ordnung ihrer Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens staatlicherseits keiner besonderen Beschränkung.“

Das nationale staatliche Recht zieht jedoch daraus nicht die Folgerung, den Orden und kirchlichen Verbänden auch, dem Kirchenrecht folgend, die allgemeine Rechtsfähigkeit zuzuerkennen. Diesen Vorteil genießen lediglich jene Gemeinschaften, die den Vorzug haben, Körperschaftsrechte bereits aus früherer Zeit zu besitzen oder nach Landesrecht erlangen zu können.

Aber auch in den anderen Ländern müssen die Orden, um existieren und ihre Aufgaben erfüllen zu können, auf irgendeine Weise Rechtsfähigkeit erlangen, weil ihre Existenz weitgehend die Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr notwendig macht. Ihnen bleibt nur der Weg dazu, gem. den Vorschriften des Bürgerlichen oder des Handelsrechtes und seiner Nebengesetze sich einer bürgerlichen Rechtsform als eines Hilfsorgans zu bedienen. Dadurch aber werden sie in eine Rechtskonstruktion hineingepreßt, die ihrer besonderen Eigenart in vieler Hinsicht überhaupt nicht gerecht wird; denn weder ihre Struktur noch ihre Verfassung noch ihre kirchliche Aufgabenstellung sind geeignet, mit irgend einer der bestehenden oder möglichen bürgerlichen Rechtsformen verglichen zu werden. Und dieser Umstand ist die Ursache und Quelle mannigfacher Mißverständnisse, Ungerechtigkeiten und Widersprüche, die den Orden und sonstigen

kirchlichen Einrichtungen in ihrer Behandlung seitens der Gesetzgebung, Rechtsprechung und staatlichen Verwaltung widerfahren.

Aus dieser Situation heraus ergibt sich, daß in unserem heutigen Staat die klösterlichen Verbände in den verschiedensten Typen staatlicher Rechtsformen in Erscheinung treten:

- a) als Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- b) als rechtsfähige Körperschaften auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Aktes (einer landesherrlichen Organisationsgenehmigung, einer landesherrlichen Verordnung oder eines Gesetzes),

(Näheres zu a) und b) vgl. K. Siepen, *Klösterliche Verbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts*, in: *Ordenskorrespondenz*, 1960 Heft 1 S. 20—29.)

- c) als rechtsfähige Vereine und Stiftungen nach dem Bürgerlichen Recht,
- d) als juristische Personen des Handelsrechts (GmbH, AG, eGmbH),
- e) in allen übrigen Fällen als nicht rechtsfähige Vereine.

(Näheres zu c)—e) vgl. K. Siepen, *Die Rechtsstellung der klösterlichen Verbände in der Bundesrepublik Deutschland*, siehe oben S. 35-50.)

Dieser Wirrwarr in der rechtlichen Eingruppierung an sich gleichartiger Gebilde ist letzten Endes nur die Folge der Nichtanerkennung des kirchlichen Rechtes als dem staatlichen Recht adäquates Recht (vgl. z. B. das in Österreich geltende ABGB: § 7:

„Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft, so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.“

In Österreich ist das Kirchenrecht als solches dem staatlichen Recht verwandtes Recht anerkannt.)

II. Praktische Probleme aus der heutigen Rechtslage

Es ist von vornherein einsichtig, daß diese Verschiedenheit der Rechtsformen und rechtlichen Hilfskonstruktionen, deren sich die klösterlichen Verbände bedienen müssen, zwangsläufig zu verschiedenartigen Behandlungen der in kirchenrechtlicher Sicht im wesentlichen doch konformen Gebilde, in den Augen des Staates jedoch ausschließlich in der Zwangsjacke staatsrechtlicher Begriffe als existent angesehenen Orden und Klöster sowie ihrer Mitglieder führen muß.

Hinzu kommt, daß vielfach ausführende Organe der staatlichen und kommunalen Verwaltung, insbesondere der Finanzverwaltung, sich in der Anwendung und Auslegung der Gesetze offenbar nicht von den Vorstellungen und Absichten der Nazizeit losgelöst haben oder sich davon nicht lösen wollen, ja sogar durch Unkonsequenz bisweilen zu einer noch rigoroseren Anwendung der Gesetze gegenüber den Orden greifen, so daß die Auswirkungen solchen Vorgehens von den Orden noch ärger empfunden werden, als dies während der Naziverfolgungszeit der Fall war (vgl. Scheuermann, in „*Ordenskorrespondenz*“ Heft 1 S. 3 ff).

Die Schwierigkeiten und Widersprüche dieser Art erlebten wir während des bisher rund 11jährigen Bestehens unseres Staatswesens als Deutsche Bundesrepublik unter folgenden Gesichtspunkten:

1. Die Verleihung der Rechte als Körperschaft des öffentl. Rechts ist Sache der Länder. Bei dem föderalistischen Aufbau des Bundes und der Kompetenz der Länder ist es durchaus möglich, daß z. B. in Bayern auch heute noch den Orden die Rechte einer öffentl.-rechtl. Körperschaft zuerkannt werden, während dies in den meisten anderen Ländern, praktisch jedenfalls, nicht geschieht.

Diese unterschiedliche Handhabung führt sogar dazu, daß evtl. dem gleichen Orden, mit gleichen Satzungen und Aufgabengebieten, mit gleicher Organisation und gleichen Einrichtungen in einem Lande des Bundes die Rechte einer öffentl.-rechtl. Körperschaft zuerkannt werden, während er diese Eigenschaft in anderen Bundesländern nicht erreichen kann.

2. Aus dieser unterschiedlichen Rechtsform ergibt sich in Deutschland eine unterschiedliche Behandlung, insbesondere auf steuerrechtlichem Gebiet. Während z. B. die öffentl.-rechtl. Körperschaften vermögensteuerfrei sind, ist dies eine andere Körperschaft grundsätzlich nicht, d. h. der gleiche Orden kann vermögensteuerfrei und vermögenssteuerpflichtig sein, je nach dem einzelnen Land; ebenso kann der land- und forstwirtschaftliche Betrieb in dem einen Fall körperschaftsteuerfrei, im anderen Fall körperschaftsteuerpflichtig sein. Verrechnungslöhne können von Körperschaften öffentl. Rechts für ihre Betriebe gewerblicher Art angerechnet werden, während dies bei Orden ohne diese Eigenschaft bei ihren Gewerbebetrieben nicht zugelassen wird. Ähnliche Ungleichheiten, je nach Rechtsform, können sich im Lastenausgleichsrecht ergeben: Die Orden und Klöster mit öffentl. Rechtsstatus sind von der Kreditgewinnabgabe gänzlich frei — dagegen sind ihre Betriebe gewerblicher Art in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft abgabepflichtig.

Die Aufzählung könnte um weitere Beispiele fortgeführt werden (vgl. H. E. Maier, Grundlagen und Probleme der Klosterbesteuerung, Berlin 1959).

Wo ist hier — rein wirtschaftlich betrachtet — der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewahrt?

3. Unterschiede und Widersprüche bestehen aber nicht nur als Ausfluß der Unterschiedlichkeit in der Rechtsform des Ordens, sondern auch als Ausfluß der unterschiedlichen Beurteilung der Rechtsstellung des Ordensmitgliedes zum Orden — insofern nämlich, als man einerseits zur Beurteilung wirtschaftlicher Tatbestände sich auf das Kirchenrecht beruft, andererseits wiederum die Anwendung des Kirchenrechts ausdrücklich ablehnt.

Beispiele:

a) Steuerrecht:

- aa) Unter ausdrücklicher Ablehnung der Vorschriften des Kirchenrechtes wird für das Ordensmitglied ein lohnsteuerpflichtiges Arbeitseinkommen konstruiert.

- bb) Dagegen: Unterhält ein Orden einen Gewerbebetrieb, in dem auch eigene Ordensmitglieder tätig sind, werden bei der Gewinnermittlung Ausgaben für Löhne und Gehälter der Ordensmitglieder als Betriebsausgaben nicht zugelassen. Während also bei der Lohnsteuer das bürgerlich-rechtliche Persönlichkeitsrecht des Ordensmitgliedes als ausschlaggebend angesehen wird, wird bei der Körperschaftsteuer das Ordensmitglied in seiner Stellung zu seinem Orden nach kirchenrechtlichen Grundsätzen behandelt. In beiden Fällen wird der Orden steuerlich benachteiligt.

b) Sozialrecht:

- aa) Auf der einen Seite Wehrdienstpflicht der Ordensmitglieder, auf der anderen Seite Abwälzung der Versorgungslast bei Kriegsbeschädigung auf den Orden (Ausgleichsrente). Während also auf der einen Seite die staatsbürgerlichen Pflichten des Ordensmitgliedes gefordert werden, werden ihnen auf der anderen Seite ihre Rechte mit Berufung auf das Kirchenrecht (Unterhaltungspflicht) verweigert.
- bb) Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung: Auf der einen Seite Beitragspflicht des Ordens unter Außerachtlassung des Kirchenrechtes, insofern der landwirtschaftliche Betrieb für sich allein gesehen wird. Dagegen in Berufsunfällen Verweigerung der Leistung mit Berufung auf die Versorgungspflicht des Ordens nach Kirchenrecht.

c) Wiedergutmachung nach BEG:

- aa) Haftentschädigung wird an Ordensmitglieder ohne Rücksicht auf ihre persönliche Zugehörigkeit zu Orden gewährt.
- bb) Dagegen wird ihnen eine Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen mit dem Hinweis auf ihre Ordenszugehörigkeit nicht zugebilligt. (Begründung: Verzicht auf eigenes Arbeitseinkommen.)

4. Noch verworrener wird die widersprüchliche Behandlung der Orden durch eine fast willkürliche Auslegung der Gesetze in ihrer Anwendung auf die Orden und deren Mitglieder:

So wird z. B. ein Orden, der sich der Rechtsform einer GmbH bedient, weil ihm als solchem keine Rechtsfähigkeit zuerkannt wird, trotzdem bei der Kapitalverkehrsteuer nicht beachtet, sondern das einzelne Ordensmitglied als Anteilseigner zur Kapitalverkehrsteuer veranlagt, wenn es Anteile an ein anderes Ordensmitglied überträgt, obwohl sich doch die Bewegung der Anteile innerhalb des Ordens vollzieht.

Mag diese Auslegung wegen der formellen Bindung des Veräußerungsaktes an den Rechtsakt — die Kapitalverkehrsteuer ist eine Verkehrsteuer wie etwa die Umsatzsteuer — noch hingenommen werden, so ist es doch gänzlich unverständlich, daß auf einem anderen Gebiet der Verkehrsteuer, nämlich der Grunderwerbsteuer, gerade das Gegenteil der Fall ist: Wenn nämlich Anteile einer GmbH sich in einer Hand vereinigen, fällt Grunderwerbsteuer an. Hierzu erklärt die Finanzverwaltung,

bei einer GmbH, die von einem Orden errichtet sei, seien die die Anteile besitzenden Ordensmitglieder (anders als bei der Kapitalverkehrsteuer) nur Treuhänder des Ordens; es fielen also bei einer Übertragung der Anteile nach dem Zurechnungsparagrafen des StAnpG die Anteile der GmbH in eine Hand, nämlich in die des Ordens, und deshalb falle Grunderwerbsteuer an.

Eine solche Widersprüchlichkeit ist nur denkbar, weil die Verwaltung sich nicht klar ist in der Beurteilung der bei den Orden gezwungenermaßen bestehenden Hilfsgesellschaften.

Daß sie das nicht ist, ergibt sich auch allgemeiner aus der Behandlung dieser Gesellschaften selbst.

Ganz abgesehen davon, daß von den Zivilgerichten die rechtliche Existenz der Hilfsgesellschaften auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts unterschiedslos mit allen Konsequenzen für den bürgerlichen Rechtsbereich anerkannt wird, geschieht dies im öffentlichen Recht keineswegs. Hier schwanken die Gelehrten von der vorbehaltlosen Anerkennung ihrer rechtlichen Existenz bis zur totalen Ablehnung ihres Bestehens überhaupt.

In einigen Schlußbesprechungen, die in den letzten Jahren in Norddeutschland stattgefunden haben, konnte auf steuerrechtlichem Gebiet bemerkt werden, daß diese Hilfsgesellschaften neben dem Orden als Steuersubjekt anerkannt wurden, in anderen Fällen dagegen nicht. Das führt zu einer unterschiedlichen Besteuerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der Orden.

5. Widersprüche sind jedoch nicht nur auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes anzutreffen, sondern auch im Bereich des Bürgerlichen Rechtes, wie das folgende Beispiel beweist:

Wenn ein Ordensmitglied bei einem Verkehrsunfall geschädigt wird, so argumentieren Versicherungsgesellschaften und Zivilgerichte, das geschädigte Ordensmitglied habe keinen Anspruch auf Entschädigung für Arbeitsentgeltausfall, weil es nach dem Ordensrecht kein eigenes Arbeitseinkommen habe. Ein solcher Schaden erwachse lediglich dem Orden. Dieser sei aber nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar geschädigt. Eine Entschädigung stehe jedoch nur dem unmittelbar Geschädigten zu. Deshalb also könne überhaupt kein Schaden für Arbeitsentgeltausfall geltend gemacht werden.

III. Folgerungen aus Rechtslage und Praxis

Die Aufzählung dieser Beispiele erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Lückenlosigkeit. Sie ist jedoch wohl hinreichend, um die für die Orden und Klöster untragbare Situation zu verdeutlichen.

Nun liegt die Frage nahe: was können oder sollen wir tun, um aus diesem Dilemma herauszukommen?

M. E. besteht hier nur folgende Alternative:

1. Nach dem Grundgesetz bestimmt der Bundeskanzler die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung (Art. 65 GG).

Wäre es nicht angebracht, ihm diese Benachteiligung der Orden und Klöster, die sich aus der Gegensätzlichkeit zwischen internationalem und

nationalem Recht (Reichskonkordat — öffentl. deutsches Recht) ergibt, in einem Memorandum vorzutragen und eine entsprechende Abhilfe anzuregen?

Selbstverständlich reicht die Zuständigkeit weder des Bundeskanzlers noch der Bundesregierung aus, hier in dem wünschenswerten Umfange Abhilfe zu schaffen. Notwendig wäre ein Gesetz oder zumindest eine entsprechende Rechtsverordnung.

Auf jeden Fall wäre m. E. anzustreben, daß den Orden und Klöstern als integralen Gliedern der als öffentl.-rechtl. Körperschaft anerkannten Kirche die Rechtsfähigkeit zuerkannt wird, ohne daß sie sich einer ihnen nicht konformen Rechtskonstruktion des Bürgerlichen Rechts bedienen müssen. Damit verbunden wäre das Begehren, daß dem kirchl. Recht für die Beurteilung der, eben durch dieses Kirchenrecht geschaffenen, wirtschaftlichen Tatbestände auch in foro forensi Geltung gewährt wird.

Ich bin der Meinung, daß wir uns keinesfalls der von H. E. Maier (a.a.O. Seite 153) vertretenen Auffassung anschließen können, wonach

„die kirchenrechtlichen Zustände für die Besteuerung grundsätzlich außer Betracht bleiben und allein die zivilrechtlichen Verhältnisse im Verein mit den wirtschaftlichen Tatbeständen maßgebend sein sollen . . . Richtschnur seien Rechtsform und wirtschaftlicher Tatbestand, aber nicht die kanonischen oder ordensrechtlichen Verhältnisse. Daß die geistlichen Orden und Klöster überhaupt eine kirchenrechtliche Verfassung besitzen, sollte für die steuerliche Beurteilung gänzlich außer Betracht bleiben . . . Das gelte nicht nur für die klösterlichen Vereinigungen, sondern auch für jeden einzelnen Ordensangehörigen.“

Die Anerkennung dieser Auffassung hieße, die bestehende Rechtsunsicherheit und Ungerechtigkeit in der Behandlung der Orden und Klöster für alle Zukunft „verewigen“.

In dieser Frage stimme ich hingegen völlig mit den Ausführungen von P. K. Siepen CSSR in seinem bereits erwähnten Aufsatz „Klösterliche Verbände als Körperschaften des öffentl. Rechts“ (vgl. „Ordenskorrespondenz, 1. Jg. Heft 1, S. 26—28) überein.

Ich selbst habe die gleiche Auffassung bei unseren Zusammenkünften in Köln wiederholt zum Ausdruck gebracht.

2. Sollte jedoch dieses Ziel (Erlangung der Rechtsfähigkeit für Orden und Klöster) nicht erreichbar sein, so wäre m. E. als Alternative wenigstens die Gleichstellung der Orden und Klöster mit der Kirche als öffentl.-rechtlicher Körperschaft in ihrer praktischen Behandlung anzustreben, ein Modus, wie er bereits erstmalig (leider bisher auch nur einmalig) im Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1951 verwirklicht wurde.

„§ 4 Ziff. 5 b) GrStG dieser Fassung lautet:

Von der Grundsteuer sind befreit:

Grundbesitz, der von einer öffentl.-rechtlichen Religionsgesellschaft, von einem ihrer Orden, von einer ihrer religiösen Genossenschaften . . . für Zwecke der religiösen Unterweisung oder für ihre

Verwaltungszwecke benutzt wird und entweder im Eigentum der benutzenden Körperschaft (Personenvereinigung) oder im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht."

Auch wenn uns diese Gleichstellung nur im Billigkeitswege konzediert würde, hielte ich selbst diesen bescheidenen Erfolg für erfreulich.

Wenn beispielsweise auf dem Gebiet des Lastenausgleichsrechtes (hier Vermögensabgabe) eine öffentl.-rechtl. Körperschaft, die mit ihrem landwirtschaftlichen Vermögen abgabepflichtig ist (in diesem Falle also ungünstiger gestellt als eine privatrechtliche Körperschaft), aus Billigkeitsgründen von der Vermögensabgabe freigestellt wird — wenn also in solchen Fällen Verwaltungsanordnungen in dieser Richtung zugunsten der öffentl.-rechtl. Körperschaften getroffen werden mit Rücksicht darauf, daß, abgesehen von der Rechtsform, sachlich kein Unterschied bestehe zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben der Klöster mit öffentlichem und privatem Rechtsstatus, dann muß man fragen, warum auf anderen Rechtsgebieten eine gleiche Regelung nicht auch im umgekehrten Falle möglich sein soll?

Was wir wünschen und anstreben ist doch keineswegs unbillig: gleiche Behandlung für gleiche Tatbestände. Aber diese Tatbestände, die im Ordensrecht begründet sind, sollen nach Grundsätzen beurteilt werden, die dem Wesen der Orden homogen sind, nicht aber nach Grundsätzen einer dem Ordensrecht heterogenen Rechtsmaterie.

Probleme der Nachversicherung bei Ordensleuten

Von Univ. Prof. Dr. Audomar Scheuermann, München

Einleitung

Die Nachversicherung von Ordensleuten, die aus ihrem Verband ausscheiden, ist nunmehr grundgelegt worden in den beiden Neu-Regelungsgesetzen zur Arbeiterrentenversicherung (ArVNG) und zur Angestelltenversicherung (AnVNG), welche am 23. Februar 1957 verkündet wurden und mit Wirkung vom 1. März 1957 mit folgenden Worten die erwähnte Nachversicherungspflicht regelten (§ 1232 Abs. 5 ArVNG und § 9 Abs. 5 AnVNG):

„Scheiden Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften aus ihrer Gemeinschaft aus, so sind sie für die Zeit, in der sie aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigt waren, aber der Versicherungspflicht nicht unterlagen oder nach § 8 Abs. 3 befreit waren, nachzuversichern, wenn dies von dem ausscheidenden Mitglied oder der Gemeinschaft innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden beantragt wird.“

Ohne auf die Einzelinterpretation des vorstehenden Gesetzestextes einzugehen, kann allgemein gesagt werden: Diese Nachversicherungspflicht wird sowohl bei Patres, Brüdern und Schwestern, die freiwillig oder auf Grund von Entlassung aus klösterlichen Verbänden ausscheiden, wirksam werden. Bei Brüdern und Schwestern ist daran kein Zweifel. Aber auch bei